

Abteilungsordnung

Abteilung Tauchen der

Sportgemeinschaft Kaarst 1912/1935 e.V.

Stand .17.02.2024

Die Abteilung Tauchen ist eine unselbständige Abteilung der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V. (SG Kaarst) Grundsätzlich gilt die Satzung der SG Kaarst. Die Satzung ist bei der Geschäftsstelle der SG Kaarst zu erhalten. Die Abteilung Tauchen nennt sich im Folgenden Tauch-Sport-Club SG Kaarst (TSC).

1. Vertretung und Organisation der Abteilung

Die Organe des TSC Kaarst sind:

Abteilungsversammlung

Abteilungsleitung

1.1. Abteilungsversammlung

Die ordentliche Abteilungsversammlung des TSC findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied ist schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte einzuladen. Eine um die eingegangenen Anträge ergänzte, endgültige Tagesordnung wird 14 Tage vor der Versammlung versendet. Als schriftliche Einladung gilt auch die Versendung in elektronischer Form, z.B. Email, soweit das Mitglied dieser Kommunikationsform nicht widersprochen hat. Anträge sind spätestens 17 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per Email an die Abteilungsleitung zu richten. Die Versammlung muss bis spätestens Ende Februar eines Jahres getagt haben. Die Abteilungsversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht zugesandt worden ist. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend ist.

Über Abstimmung/Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben ein Stimm- und Wahlrecht. Eine Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es beschließt oder schriftlich von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird.

Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

1.2. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Gewählt werden können nur Mitglieder der Tauchabteilung. Die Wahl ist auf Antrag geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht. Die Abteilungsleitung hat die Aufgabe und die Verantwortung, im Sinne der TSC Mitglieder und deren Beschlüsse zu handeln, deren Interessen zu sichern und zu vertreten. Die Abteilungsleitung besteht aus dem/der Abteilungsleiter/in, zwei Stellvertretern/innen und dem/der Kassenwart/in. Der Kassenwart ist für die Haushaltsplanung, -Überwachung und -Führung verantwortlich. Ausgaben und Anschaffungen erfordern die Zustimmung des Abteilungsleiters und die Prüfung durch den Kassenwart.

Zur Unterstützung kann die Abteilungsleitung weitere Funktionen benennen. Die für diese Funktionen benannten Personen, mit Ausnahme der Jugendwartin/des Jugendwerts, müssen von der Abteilungsversammlung, für die Dauer von 3 Jahren, bestätigt werden. Die Jugendwartin/der Jugendwart wird, laut Satzung der SG Kaarst, von der Abteilungsleitung bestimmt.

Zur erweiterten Abteilungsleitung gehören die gegebenenfalls zur Unterstützung der

Abteilungsleitung benannten weiteren Funktionen. Eine Abwahl der Abteilungsleitung kann nur mit 2/3-Mehrheit auf einer Abteilungsversammlung erfolgen. Gleiches gilt für die Abwahl der gewählten unterstützenden Funktionsträger.

Alle Funktionen werden freiwillig und ehrenamtlich übernommen. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, bestimmt die Abteilungsleitung bis zum Ende der Amtsperiode für deren Amt einen Stellvertreter.

1.3. Delegierte (Delegiertenversammlung)

Die Abteilungsversammlung wählt gemäß SG-Satzung die Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Abteilung kann Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres als Delegierte für die Delegiertenversammlung wählen. Alle Delegierten sind gehalten, die Interessen der Abteilung in diesem Gremium zu vertreten. Um eine dauerhafte Vertretung sicherzustellen, sind in der Abteilungsversammlung jeweils Vertreter zu wählen.

1.4. Delegierte (Jugenddelegiertenversammlung)

Die Abteilungsleitung bestimmt gemäß SG-Satzung die Delegierten für die Jugenddelegiertenversammlung.

1.5. Kassenprüfer

Die Abteilungsversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die ordnungsgemäße Führung der Kasse der SG bezüglich der Abteilung zu prüfen. Die Kassenprüfer sind für 2 Jahre zu wählen.

2. Mitgliedschaft im TSC

2.1. Eintritt in den TSC

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Antragsformulars beantragt und nach Zustimmung der Abteilungsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Teilnahme am aktiven Tauchbetrieb ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsuntersuchung möglich. Vorhandene Brevetierungen sind nachzuweisen. Interessenten erhalten mit der Aufnahme (u.a.) die Satzung der SG, die Abteilungsordnung und weitere Club-Information zur Kenntnisnahme. Das kann auch in elektronischer Form geschehen. Mit Abgabe des Antrages erkennt der/die Antragsteller/in die Satzung, sowie die Abteilungs- und die Tauchordnung des Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) sowie ggf. weitere ihm/ihr ausgehändigte Ordnungen, Regelungen und Bestimmungen an. Das Mitglied erhält einen TSC-Mitgliedsausweis. Dieser ist stets bei den sportlichen Veranstaltungen mitzuführen. Adressenänderungen sind der Abteilungsleitung unverzüglich schriftlich, möglichst in elektronischer Form mitzuteilen.

2.2. Beiträge

Die Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Alle Schüler/Auszubildende/ Studenten über 18 Jahren, die die ermäßigte Beitragsstufe erhalten wollen, müssen unaufgefordert bis zum 15. 4. und 15.10. des Jahres ihre Schüler-/Ausbildungs-/Studenten- Ausweise in Kopie der SG Geschäftsstelle zusenden. Andernfalls werden sie automatisch in die höhere Beitragsstufe umgruppiert. Ist ein Mitglied mehr als 30 Tage mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann die Abteilungsleitung die VDST-Mitgliedschaft beenden. Das Mitglied darf dann nicht mehr an den Tauchveranstaltungen des Vereins als Taucher teilnehmen. Ebenso ist die Benutzung des Vereinssees untersagt.

2.3. Mitgliedschaft ohne VDST

Mitglieder die bereits in einem anderen Verein beim VDST versichert sind, können auf Antrag bei der Abteilungsleitung, einen um den VDST-Beitrag reduzierten TSC-Beitrag beantragen.

Endet diese Versicherung beim VDST, muss die Mitgliedschaft beim TSC in eine Mitgliedschaft mit VDST-Beitrag gewandelt werden. Versäumt ein Mitglied diese Wandlung, ist der TSC von jeder Haftung entbunden. Es ist für jedes TSC-Mitglied Pflicht beim VDST Mitglied zu sein.

2.4. Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann bei längerer Krankheit, (z.B. bei Schwangerschaft oder bei einer langandauernden schwerwiegenden Erkrankung) ruhen. Das Mitglied muss den begründeten Antrag per Textform über die Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand richten. Der jeweilige Abteilungsleiter leitet den Antrag mit einer Empfehlung an den geschäftsführenden Vorstand weiter.

2.5. Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft ist möglich und in der SG-Satzung geregelt. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Abteilungsleitung ist zeitgleich über den Wunsch einer passiven Mitgliedschaft zu informieren.

2.6. Austritt aus dem TSC

Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SG zu richten. Der Abteilungsleiter ist zeitgleich schriftlich zu informieren. Im Übrigen wird auf die Satzung der SG verwiesen. Spätestens am Austrittstermin sind die sich im Clubeigentum befindlichen, an das Mitglied übergebenen Schlüssel, der Füllchip und der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

3. Ausbildung / Training

Die Vergütung für Ausbilder und Trainer erfolgt gemäß den gesetzlich ehrenamtlichen Regelungen. Die Ausbildung erfolgt nach der aktuellen Gebührenordnung des TSC, die von der Abteilungsversammlung festgelegt wird. Für die Koordination der Ausbildung und des Trainings ist der Ausbildungsleiter, sofern benannt, zuständig. Ausbildung und Training erfolgen nach den Richtlinien des VDST. Ausbildungsgebühren sind spätestens eine Woche nach Beginn des Kurses fällig.

4. Haushalt und Kostenerstattung

Grundsätzlich sind alle mit Kosten verbundenen Aktivitäten vorher mit der Abteilungsleitung abzustimmen. Alle Kosten verursachenden Bereiche des TSC haben am Ende jeden Jahres die zu erwartenden Kosten (Budget) für das kommende Jahr zu planen. Der Haushaltsplan bzw. -Voranschlag ist in der ordentlichen Abteilungsversammlung zu verabschieden und soll vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden. Folgende Auslagen werden aus dem jeweiligen Budget vom TSC übernommen:

- Büromaterial, Porto, Kopien usw. der erweiterten Abteilungsleitung
- Lehrgangskosten der Übungsleiter und der Tauchlehrer
- Kosten für Seminare und Tagungen der erweiterten Abteilungsleitung
- Instandsetzung und Wartung der clubeigenen Gerätschaften
- Fahrtkosten
- Tagesspesen
- Auslagen zu den im Haushaltplan budgetierten Veranstaltungen

Darüber hinaus gehende Kosten werden nur nach Abteilungsleitungsbeschluss oder Beschluss der Abteilungsversammlung übernommen. Grundsätzlich gilt, dass bei gleichzeitigem Besuch eines Lehrganges durch mehrere Teilnehmer Fahrgemeinschaften zur Kostenersparnis zu bilden sind. Alle Abrechnungen und Quittungen werden nach Genehmigung durch den Abteilungsleiter an den Kassenwart weitergeleitet.

5. Pflichtarbeitsleistung

Die Pflichtarbeitsleistung ist notwendig, um die Anlagen, Räume, sportlichen Einrichtungen und Sportgeräte zu erhalten. Diese auszuführenden Arbeiten werden von der Abteilungsleitung festgelegt und in der Regel durch Rundschreiben per Email und/oder auf der Homepage bekannt gegeben. Diese können u.a. sein: Veranstaltungsorganisation, Instandhaltungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten. Die Mitwirkung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (Wahrnehmung von Vereinsaufgaben) wird ebenfalls als Arbeitsleistung anerkannt, hierzu zählen: Erweiterte Abteilungsleitung, Delegierte zur Delegiertenversammlung, (Ersatzmitglieder nur bei nachweislichem Einsatz), Kassenprüfer sowie Ausbilder und Trainer. Jeweils maximal jedoch nur bis zur Höhe der für das Jahr zu leistenden Arbeitsstunden. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der entsprechenden Ersatzbeiträge sind in der Gebührenordnung der Abteilung festgelegt. Sie können auf Antrag der Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung neu festgelegt werden. Nur die von der Abteilungsleitung festgelegten und angeforderten Arbeiten werden angerechnet. Es können keine Stundenguthaben auf Folgejahre übertragen werden. Die Pflichtarbeitsleistung wird durch die Abteilungsleitung erfasst. Die Pflichtarbeitsleistung muss bis zum 31.10. jeden Jahres, erfüllt oder teilweise erfüllt sein. Nach dem 31.10. erbrachte Arbeitsstunden werden dem Folgejahr gutgeschrieben. Nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden führen zur Zahlung der festgesetzten Ersatzbeiträge. Diese werden von der SG eingefordert. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Pflichtarbeitsstunden befreit.

6. Kommunikation

Offizielle Medien zur Verbreitung von Nachrichten der Abteilungsleitung sind neben dem Brief und der E-Mail, die SG Kaarst App und die Webseite des TSC SG Kaarst www.tsc-kaarst.de

7. Mitgeltende Dokumente

Satzung der Sportgemeinschaft Kaarst e.V.
Tauchordnung des VDST
Gebührenordnung des TSC SG Kaarst und der SG Kaarst
Füllbestimmungen für die Nutzung der vereinseigenen Kompressoren
Kaarster See Regeln

7. Ordnungsänderung

Diese Abteilungsordnung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit auf einer Abteilungsversammlung geändert werden.
Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung am 02.04.2022 und der Genehmigung durch das Präsidium der SG Kaarst in Kraft.
Abteilung Tauchen der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/1935e.V.

Ordnungsänderung durch Beschluss der Abteilungsversammlung am 17.02.2024